

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

6. Kaiserliche Verordnung [...] das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

je 5 Zentnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuer-
sicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel
unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt
und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förm-
liches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quan-
tität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen,

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen,
ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.¹⁾

6. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879,
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln
und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von
Petroleum, welches, unter einem Barometerstand von 760 mm
schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundert-
theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen
läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die
Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen
Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefäß“
tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbmäßig zur Abgabe
in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in

¹⁾ Über den Transport von ungereinigtem Petroleum auf dem
Bodensee, dem Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaff-
hausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler
Vertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Seite 220, 240), auf
dem Rhein von Basel abwärts § 4 der Bekanntmachung vom 1.
März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) abgeändert zu-
folge Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 67). Anstalten zur Destillation von Erdöl gehören
zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. § 16 der Gewerbeordnung
(Seite 71).

solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

7. Forstgesetz.²⁾

Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424, Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

²⁾ Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.